

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Krone-Verlag GmbH & Co. KG
betreffend die Übermittlung von Bild- und Fotomaterial
durch Bildagenturen und selbständige Fotografen
Stand 01.02.2007**

Allgemeines

Die Anlieferung von Bildmaterial aller Art an die Krone-Verlag GmbH & Co. KG (Kronen Zeitung) durch nicht fest angestellte Fotografen oder sonstige Dritte, insbesondere Bildagenturen, bzw. die Entgegennahme/Speicherung übermittelten Bildmaterials erfolgt ausschließlich zu nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese liegen weiters sämtlichen im Zusammenhang mit solchen Vorgängen abgeschlossenen Vereinbarungen, einschließlich der Einräumung/Übertragung von Rechten an bzw. der Veröffentlichung von bestimmten Fotos/Bildern, ergänzend zugrunde und gelten – soweit erforderlich in sinngemäßer Anpassung – für alle Übermittlungsarten. Mit Unterzeichnung dieser AGB durch den/die jeweilige/n Fotografen/Agentur, spätestens jedoch mit einseitiger Anlieferung unbestellter Bildmaterials, wird ihr Inhalt vom Gefertigten bzw. Übermittler als verbindlich anerkannt.

Von den gegenständlichen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedenfalls der Schriftform, wobei Telefax oder e-mail genügen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Vereinbarung seines Wegfalles. Die Geltung allfälliger Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird, soweit sie diesen AGB widersprechen, ausdrücklich ausgeschlossen.

FTP Zugang

Der/die für den Fotografen/die Bildagentur zuständige/n Ressort-/Redaktionsleiter in der Kronen Zeitung, der/die zuständige Ansprechperson (inkl. Email-Adresse) des Fotografen/der Bildagentur und die gültige Preisvereinbarung sind schriftlich bekannt zu geben.

Die von der Mediaprint Systemtechnik vergebene Benutzerkennung und das Kennwort sind geheim zu halten und dürfen keinesfalls an andere Benutzer oder an Dritte weiter gegeben oder auf der Festplatte gespeichert werden. Bei Verdacht auf Missbrauch eines Login/Passwortes ist unverzüglich die Mediaprint Systemtechnik zu verständigen. Jeder Benutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seiner Identität ablaufen, voll verantwortlich und trägt gegebenenfalls alle rechtlichen Konsequenzen bzw. haftet für die auf diesem Weg verursachten Schäden.

Der vom Fotografen/der Bildagentur für den FTP Transfer genutzte Server, PC oder Laptop muss einen aktuellen Virenschutz haben und es sind ausnahmslos JPEG Daten zu übertragen.

Bei Verwendung eines FTP Zuganges ist die Verwendung anderer Übertragungs-/ Übermittlungsmöglichkeiten (Email, Leonardo, analog Modem, ...) nur mehr bei technischen Problemen und daher im Ausnahmefall zulässig. Das unter „Bildübermittlung“ umschriebene maximale Datenvolumen ist zu beachten.

Bildbeschriftung

Die übermittelten digitalen Fotos sind ausnahmslos gemäß IPTC Norm zu beschriften und als JPEG Bilddateien in entsprechender Qualität und Auflösung zu liefern. Insbesondere sind die Felder Fotograf (2:80) (bei Agenturen auch Quelle (2:115) und Rechte (2:110)) und Beschreibung (2:120) auszufüllen. Bei nicht ordnungsgemäßer Beschriftung behält sich die Kronen Zeitung vor, ein allenfalls vereinbartes Honorar um den entstandenen Mehraufwand, mindestens aber um 15%, zu reduzieren. Bei unrichtiger Normbeschriftung ist die ordnungsgemäße Verwendung/Abrechnung nicht möglich.

Bildübermittlung

Bei der Übermittlung der Bilder per ISDN, FTP, analogem Modem, Mail und per sonstiger Telekommunikationseinrichtung ist darauf zu achten, dass die Menge der übermittelten Bilder nicht übermäßig groß ist und die Einrichtungen der Kronen Zeitung behindert werden. Die Anzahl/der Speicherbedarf der via FTP übermittelten Fotos darf 70 Stück bzw. 70 MB pro Tag nicht übersteigen und dieses Höchstmaß auch nicht durch Verwendung anderer Übertragungs-/ Übermittlungsmöglichkeiten umgangen werden.

Die Kronen Zeitung behält sich vor, bei Überschreitung dieser Grenzen oder sonst sorgloser bzw. missbräuchlicher Verwendung der Zugänge diese nach einmaliger Abmahnung für den jeweiligen Nutzer zu sperren und/oder der Bildagentur/dem Fotografen alle auf diese Art - ohne sachliche Rechtfertigung - verursachten Mehrkosten und anderen Nachteile in Rechnung zu stellen.

Allenfalls übermittelte CDs, DVDs, andere digitale Speichermedien und Papierabzüge von Bildern werden grundsätzlich nicht zurück erstattet und gehen mangels anders lautender Individualvereinbarung unmittelbar in das Eigentum der Krone-Verlag GmbH & Co. KG über. Negative und Dias verbleiben dagegen im Zweifel im Eigentum der Bildagentur/des Fotografen und sind der Kronen Zeitung in Form von Duplikaten zur Verfügung zu stellen.

Für abhanden gekommene Duplikate werden die notwendigen Reproduktionskosten von der Kronen Zeitung getragen, für Beschädigungen von Dias und Negativen haftet die Kronen Zeitung nur bis zur Höhe dieser Reproduktionskosten und bei nachweislich ihrerseits verschuldeter Verursachung; eine Haftung für Schäden im Zuge des Produktionsablaufes ist jedoch ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Verlust/Beschädigung von Originalen, sofern deren Zurverfügungstellung im konkreten Fall von der Kronen Zeitung nicht ausdrücklich schriftlich gewünscht wurde. In diesem Fall hat der Fotograf/die Bildagentur jedenfalls vorher Duplikate anzufertigen. Geht ein Original sodann verloren oder wird es nachweislich durch Verschulden der Kronen Zeitung außerhalb des Produktionsablaufes beschädigt, erhält der Fotograf/die Bildagentur einen Ersatz in der Höhe des üblichen, nicht exklusiven Abdruckhonorars. Eine darüber hinaus gehende Verlust- bzw. Schadenshaftung der Kronen Zeitung besteht nur bei erweislich grob fahrlässigem Verhalten aufseiten ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten und ist betraglich mit der objektiv vorhersehbaren Schadenshöhe begrenzt. Auf besonders zu bewertendes Bildmaterial ist vom Übermittler bei sonstiger Unbeachtlichkeit für die Schadensbemessung mit entsprechender Begründung ausdrücklich hinzuweisen. Der Ersatz mittelbarer oder Folgeschäden bzw. von Nachteilen durch Ansprüche Dritter gegen den Geschädigten sowie von Schadensweiterungen, die nur auf die unterlassene Herstellung von Duplikaten zurück zu führen sind, ist ausgeschlossen.

Der Fotograf/die Bildagentur nimmt zur Kenntnis, dass die Kronen Zeitung eine Rückgabe von physisch überlassenem Bildmaterial – Duplikate wie Originale – nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem die Übergabe statt fand, gewährleisten kann und hat gegebenenfalls rechtzeitig schriftlich dazu aufzufordern, widrigenfalls mit Fristablauf ein Verzicht auf die Rückgabe als vereinbart gilt. Danach wird fremdes Bildmaterial nur daher rückerstattet, wenn das Bildmaterial bei der Kronen Zeitung noch mit verhältnismäßigem Aufwand auffindbar ist, und verfallen eventuelle diesbezügliche Ersatzpflichten der Kronen Zeitung.

Honorar/Abrechnung

Es sind ausnahmslos Fotos zu übermitteln, für die eine gültige Standardpreisvereinbarung mit der Krone Verlag GesmbH. & Co KG vorliegt. Die Zusendung "exklusiver" oder sonstiger Fotos, deren Veröffentlichung nur gegen ein das Standardhonorar übersteigendes Honorar zulässig wäre, ist zu unterlassen, sofern nicht eine vorherige Kontaktaufnahme erfolgt ist und allfällige Mehrkosten nachweislich vereinbart wurden. Grundsätzlich sind durch die Bezahlung des Standardhonorars auch sämtliche besonderen Aufwendungen wie zB Modelhonorare, Reisespesen, Fahrtkostensätze und sonstige Spesen abgegolten.

Sämtliche finanziellen Ansprüche aufgrund von Bildveröffentlichung in der Kronen Zeitung sind vom Berechtigten bei sonstigem Verfall binnen 4 Monaten ab Veröffentlichungsdatum beim zuständigen Ressortleiter/Redaktionsleiter im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abrechnung schriftlich geltend zu machen. Für die Erfassung der tatsächlich veröffentlichten Bilder hat grundsätzlich der/die jeweilige Fotograf/Agentur selbst Sorge zu tragen; die Kronen Zeitung ist zur Versendung von Belegexemplaren nicht verpflichtet.

Die Kronen Zeitung stellt jedoch, sofern eine separate Vereinbarung besteht und der Fotograf/die Bildagentur ordnungsgemäß im System erfasst wurde, monatlich eine unverbindliche Liste der verwendeten Fotos zur Verfügung.

Der Fotograf/die Bildagentur nimmt zur Kenntnis, dass das vereinbarte Honorar ausnahmslos bei der Veröffentlichung/Verwendung zu bezahlen ist und die Kronen Zeitung in keiner Weise verpflichtet ist, erhaltene/bestellte Bilder tatsächlich zu veröffentlichen. Es steht der Kronen Zeitung frei, verwendete und nicht verwendete Fotos digital zu archivieren und zu einem späteren Zeitpunkt zu verwenden.

Rechte

Alle übermittelten Fotos haben grundsätzlich frei von Rechten Dritter zu sein; nach Möglichkeit ist die Zustimmung erkennbar abgebildeter Personen zur Veröffentlichung einzuholen. Allfällige Beschränkungen oder Unsicherheiten hinsichtlich der Herstellerrechte bzw. relevante Erklärungen/Umstände hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte Abgebildeter sind jedenfalls deutlich sichtbar in der IPTC-Beschreibung (2:120) anzuführen und nachweislich dem zuständigen Ressort-/Redaktionsleiter der Kronen Zeitung zur Kenntnis zu bringen.

Mangels dergestalt zur Kenntnis gebrachter Einschränkungen garantiert der Fotograf/die Bildagentur, dass er/sie sämtliche Rechte am jeweils übergebenen/übermittelten Bildmaterial innehat, keinerlei einschränkende Rechte Dritter bestehen und durch bestimmungsgemäße Verwendung, insbesondere kontextgerechte Veröffentlichung in periodischen Druckschriften bzw. in deren Online-Version, Rechte Dritter nicht verletzt werden. Weiters wird im Zweifel garantiert, dass alle in identifizierbarer Weise auf Fotos abgebildeten Personen bzw. an abgebildeten Gegenständen berechnete Personen uneingeschränkt den genannten Veröffentlichungsarten zugestimmt haben. Das Risiko fehlender Nachweisbarkeit in diesem Sinn hinreichender Rechte bzw. Genehmigungen trägt der Fotograf/die Bildagentur, die Kronen Zeitung ist zu dahin gehenden Überprüfungen und Nachforschungen keinesfalls verpflichtet.

Dem Fotograf/der Bildagentur ist bekannt, dass die Bilder bei der Kronen Zeitung in ein Archiv übernommen werden, aus welchem sie bei Bedarf zur Veröffentlichung entnommen werden. Der Fotograf/die Bildagentur verpflichtet sich daher, die Kronen Zeitung über jede ihm/ihr bekannt gewordene Änderung betreffend die Rechte abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter in Bezug auf ein von ihm/ihr übermitteltes Foto unverzüglich und nachweislich zu informieren.

Der Fotograf/die Bildagentur erklärt, die Krone-Verlag GmbH & Co. KG und die mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen hinsichtlich aller Ansprüche, die von Dritten wegen einer im Rahmen der vorstehend beschriebenen Vorgaben/Informationen vonseiten des Übermittlers erfolgten Veröffentlichung geltend gemacht werden, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile (einschließlich Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung) volle Genugtuung zu leisten.

Der Fotograf/die Bildagentur räumt der Krone-Verlag GmbH & Co. KG ein sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Verbreitungs-, Verwertungs- und Nutzungsrecht an den von ihm/ihr übermittelten Bildern ein. Demnach ist die Krone-Verlag GmbH & Co. KG namentlich befugt, diese zu vervielfältigen, in jeder von ihr verlegten, herausgegebenen oder sonst bereit gestellten Publikation in jedem beliebigen Sachzusammenhang – auch mehrfach - zu veröffentlichen, zu eben diesem Zweck an mit ihr verbundene Unternehmen weiter zu geben, nach ihren Bedürfnissen zu bearbeiten und die bearbeiteten Versionen in gleicher Weise wie das Original zu verwenden.

Die Kronen Zeitung wird veröffentlichte Bilder im Rahmen verlagstechnischer Zumutbarkeit mit dem Namen des Fotografen/der Bildagentur kennzeichnen. Art, Größe und konkrete Platzierung des Herstellervermerks bleiben dabei dem freien Ermessen der Kronen Zeitung überlassen. Der Fotograf/die Bildagentur nimmt jedoch zur Kenntnis, dass im Produktionsprozess der Kronen Zeitung der Wegfall der Bildbezeichnung aus verschiedenen Gründen möglich ist. Dem Fotograf/der Bildagentur stehen daher aufgrund einer fehlenden Kennzeichnung allein keine (Mehr-)Ansprüche zu, es sei denn, dass sie erwiesenermaßen ohne produktionstechnische Notwendigkeit und grob schuldhaft weggelassen wurde. In diesem Fall sowie bei schuldhaft falscher Bildbezeichnung gebührt dem Hersteller ein Zuschlag in Höhe von 50% des normalen Honorars.

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bildagentur/dem Fotografen und der Krone-Verlag GmbH & Co. KG oder mit ihr verbundenen Unternehmen ist Wien.

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Fotografen/der Bildagentur:

Ich/Wir erkläre/n mich/uns hiermit ausdrücklich mit vorstehenden AGB einverstanden.

Datum: _____ Email: _____

Zuständiger Ressort-/Redaktionsleiter der KRONEN ZEITUNG:

Ich nehme den Akzept der o.a. AGB durch den Fotografen/die Bildagentur _____ hiermit zur Kenntnis.

Datum: _____ Kostenstelle: _____